

Aktualisierung des EU-Emissionshandelssystems

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einführung

Im Mittelpunkt des von der Europäischen Kommission im Dezember 2019 verabschiedeten [europäischen Grünen Deals](#) stehen die Bekämpfung des Klimawandels, die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris sowie weitere Umweltfragen (wie die Bekämpfung der Luftverschmutzung). Das [Ziel der Klimaneutralität bis 2050](#), das die Kommission 2018 vorgeschlagen und der [Europäische Rat](#) und das [Europäische Parlament](#) gebilligt haben, ist einer der zentralen Punkte des Deals. [Die Kommission hat vorgeschlagen, Klimaneutralität im EU-Recht zu verankern](#). Um die EU auf einen nachhaltigen Weg zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 zu bringen, hat die Kommission in der Mitteilung „[Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030](#)“ eine EU-weite gesamtwirtschaftliche Zielvorgabe für eine Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % (im Vergleich zu 1990) vorgeschlagen.

Aufbauend auf den bestehenden Rechtsvorschriften für 2030 sowie der genannten Mitteilung wird die Kommission bis Juni 2021 die wichtigsten einschlägigen Rechtsvorschriften überprüfen und, falls erforderlich, deren Überarbeitung vorschlagen. Dies wird ein kohärentes Paket von Änderungen umfassen, insbesondere in Bezug auf die Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem, die Lastenteilungsverordnung und die Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF), CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge sowie die Erneuerbare-Energien-Richtlinie und die Energieeffizienzrichtlinie.

Diese Konsultation konzentriert sich auf das [EU-Emissionshandelssystem \(EU-EHS\)](#), ein zentrales Instrument zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Erreichung der Klimaziele der EU. Das EU-EHS ist als System für Deckelung und Handel (Cap-and-Trade-System) konzipiert, das derzeit 41 % der Emissionen der EU erfasst, nämlich die Strom- und Wärmeerzeugung, energieintensive Industriezweige, den Luftverkehr innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sowie in die Schweiz und aus der Schweiz. In der Mitteilung „[Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030](#)“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das EU-EHS vor dem Hintergrund des oben genannten ehrgeizigeren Ziels überarbeitet werden muss. Dazu zählt auch die Ausweitung des EU-EHS auf neue Sektoren wie den Seeverkehr. Es bedarf jedoch eines Pakets von Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dieser Bereich einen angemessenen Beitrag zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 leistet. Darüber hinaus könnte das Emissionshandelssystem auf den Straßenverkehr und Gebäudesektor sowie möglicherweise auf die gesamte Nutzung fossiler Brennstoffe ausgedehnt werden.

Im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation werden Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen eingeladen, sich an der Prüfung der Frage zu beteiligen, wie die ehrgeizigeren Zielvorgaben der EU

für Emissionssenkungen bis 2030 in ein verbessertes, ambitionierteres, praktikables und realitätsnahes EHS umgesetzt werden können. Die Ergebnisse der Konsultation (die zusammengefasst und veröffentlicht werden) werden in die Folgenabschätzung zum Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung des EU-EHS einfließen. Parallel dazu finden öffentliche Konsultationen zur Überarbeitung der LULUCF-Verordnung, der CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge sowie der Lastenteilungsverordnung statt.

Anleitung zum Fragebogen

Diese öffentliche Konsultation umfasst einige einleitende Fragen zu Ihrem Profil, gefolgt von einem Fragebogen. **Sie brauchen nicht alle Fragen des Fragebogens zu beantworten.**

Die Kommission hat bereits eine [öffentliche Konsultation zum Klimazielplan 2030](#) durchgeführt, die 12 Wochen lang vom 31. März bis zum 23. Juni 2020 lief. Im Rahmen dieser Konsultation wurden zahlreiche anspruchsvolle Fragen im Zusammenhang mit den ehrgeizigeren Klimaschutzziele gestellt. **Daher liegt der Schwerpunkt des vorliegenden Fragebogens eher auf spezielleren und detaillierteren Fragen zur Gestaltung des EHS im Hinblick darauf, wie die überarbeiteten Zielvorgaben am besten zu erreichen sind.**

Am Ende des Fragebogens können Sie weitere Anmerkungen machen und ergänzende Informationen, Positionspapiere oder Kurzberichte hochladen, um Ihren Standpunkt oder Ihre Ansichten bzw. den Standpunkt oder die Ansichten Ihrer Organisation auszudrücken.

Die Ergebnisse des Fragebogens sowie die hochgeladenen Positionspapiere und Kurzberichte werden online veröffentlicht. Bitte lesen Sie die der Konsultation beigegefügte Datenschutzerklärung, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Behandlung der Beiträge enthält.

Wenn Sie im Namen einer Organisation antworten, bitten wir Sie der Transparenz halber, sich im Register für Interessenvertreter anzumelden, falls Sie das nicht bereits getan haben. Durch die Anmeldung verpflichten Sie sich zur Einhaltung eines Verhaltenskodex. Wenn Sie sich nicht anmelden wollen, wird Ihr Beitrag zusammen mit den Antworten von Einzelpersonen bearbeitet und veröffentlicht.

Angaben zu Ihrer Person

* Sprache meines Beitrags

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch

- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* Ich beteilige mich als...

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Wirtschaftsorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger/in
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger/in
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

* Vorname

Christoph

* Nachname

STREISSLER

* E-Mail (wird nicht veröffentlicht)

christoph.streissler@akwien.at

* Name der Organisation

höchstens 255 Zeichen

Bundesarbeitskammer (Federal Chamber of Labour)

* Größe der Organisation

- sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- groß (250 oder mehr Beschäftigte)

Transparenzregisternummer

höchstens 255 Zeichen

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Das Transparenzregister ist eine freiwillige Datenbank für Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten.

23869471911-54

* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

- | | | | |
|--|--|----------------------------------|------------------------------------|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Ålandinseln | <input type="radio"/> Französische Süd- und Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Macao | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Französisch-Guayana | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Serbien |
| <input type="radio"/> Algerien | <input type="radio"/> Französisch-Polynesien | <input type="radio"/> Malawi | <input type="radio"/> Seychellen |
| <input type="radio"/> Amerikanische Jungferninseln | <input type="radio"/> Gabun | <input type="radio"/> Malaysia | <input type="radio"/> Sierra Leone |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-Samoa | <input type="radio"/> Gambia | <input type="radio"/> Malediven | <input type="radio"/> Simbabwe |
| <input type="radio"/> Andorra | <input type="radio"/> Georgien | <input type="radio"/> Mali | <input type="radio"/> Singapur |

- Angola
- Anguilla
- Antarktis
- Antigua und Barbuda
- Äquatorialguinea
- Argentinien
- Armenien
- Aruba

- Aserbaidshan

- Äthiopien
- Australien
- Bahamas

- Bahrain

- Bangladesch

- Barbados
- Belarus

- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda

- Bhutan
- Bolivien

- Ghana
- Gibraltar
- Grenada
- Griechenland
- Grönland
- Guadeloupe
- Guam
- Guatemala

- Guernsey

- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana

- Haiti

- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong

- Indien
- Indonesien
- Insel Man
- Irak

- Iran
- Irland

- Malta
- Marokko
- Marshallinseln
- Martinique

- Mauretanien
- Mauritius
- Mayotte
- Mexiko

- Mikronesien

- Moldau
- Monaco
- Mongolei

- Montenegro

- Montserrat
- Mosambik
- Myanmar /Birma

- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien

- Neuseeland
- Nicaragua

- Sint Maarten
- Slowakei
- Slowenien
- Somalia

- Spanien
- Sri Lanka
- St. Barthélemy
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika

- Sudan
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan

- Bonaire, Saba und St. Eustatius
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Cabo Verde
- Chile
- China
- Clipperton
- Cookinseln
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Curaçao
- Dänemark
- Demokratische Republik Kongo
- Deutschland
- Island
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jemen
- Jersey
- Jordanien
- Kaimaninseln
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kiribati
- Kleinere Amerikanische Überseeinseln
- Kokosinseln (Keelinginseln)
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Niederlande
- Niger
- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien
- Norfolkinsel
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästina
- Palau
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Pitcairninseln
- Polen
- Portugal
- Taiwan
- Tansania
- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda
- Ukraine
- Ungarn
- Uruguay
- Usbekistan
- Vanuatu
- Vatikanstadt

- | | | | |
|---|-------------------------------------|---|--|
| <input type="radio"/> Dominica | <input type="radio"/> Kosovo | <input type="radio"/> Puerto Rico | <input type="radio"/> Venezuela |
| <input type="radio"/> Dominikanische Republik | <input type="radio"/> Kroatien | <input type="radio"/> Réunion | <input type="radio"/> Vereinigte Arabische Emirate |
| <input type="radio"/> Dschibuti | <input type="radio"/> Kuba | <input type="radio"/> Ruanda | <input type="radio"/> Vereinigtes Königreich |
| <input type="radio"/> Ecuador | <input type="radio"/> Kuwait | <input type="radio"/> Rumänien | <input type="radio"/> Vereinigte Staaten |
| <input type="radio"/> El Salvador | <input type="radio"/> Laos | <input type="radio"/> Russland | <input type="radio"/> Vietnam |
| <input type="radio"/> Eritrea | <input type="radio"/> Lesotho | <input type="radio"/> Salomonen | <input type="radio"/> Wallis und Futuna |
| <input type="radio"/> Estland | <input type="radio"/> Lettland | <input type="radio"/> Sambia | <input type="radio"/> Weihnachtsinsel |
| <input type="radio"/> Eswatini | <input type="radio"/> Libanon | <input type="radio"/> Samoa | <input type="radio"/> Westsahara |
| <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Liberia | <input type="radio"/> San Marino | <input type="radio"/> Zentralafrikanische Republik |
| <input type="radio"/> Färöer | <input type="radio"/> Libyen | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe | <input type="radio"/> Zypern |
| <input type="radio"/> Fidschi | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> Saudi-Arabien | |

Art der Organisation (Bitte die Antwort wählen, die am besten passt):

- Privatunternehmen
- Beratungsfirma/Anwaltskanzlei/selbstständiger Berater
- Gewerbe-, Wirtschafts- oder Berufsverband
- Nichtregierungsorganisation, Plattform oder Netzwerk
- Forschungs- oder Hochschuleinrichtung
- Sozialpartner
- Nationale, regionale oder lokale Behörde (gemischt)
- Sonstiges

Falls Sie „Sonstiges“ ausgewählt haben, machen Sie bitte nähere Angaben:

Gesetzliche Vertretung der ArbeitnehmerInnen

Bitte geben Sie an, in welchem Wirtschaftszweig Sie (als Einzelperson oder als Organisation) tätig sind:

- Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft

- Kreditinstitute und Versicherungen
- Fischerei und Fischzucht
- Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen
- Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- Öffentliche Verwaltung und Verteidigung
- Herstellung von Waren
- Erziehung und Unterricht
- Energie- und Wasserversorgung
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Baugewerbe/Bau
- Sonstige öffentliche, soziale und persönliche Dienstleistungen
- Groß- und Einzelhandel
- Private Haushalte mit Hauspersonal
- Beherbergungs- und Gaststätten
- Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
- Verkehr und Nachrichtenübermittlung
- Sonstiges

Falls Sie „Sonstiges“ ausgewählt haben, machen Sie bitte nähere Angaben:

Interessensvertretung - Sozialpartner

Falls Sie im Namen einer Organisation der Zivilgesellschaft oder einer öffentlichen Verwaltung antworten, geben Sie bitte Ihren Hauptschwerpunkt oder Ihren Zuständigkeitsbereich an.

höchstens 1000 Zeichen

Vertretung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, einschließlich Schutz der Interessen der KonsumentInnen

* Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diese öffentliche Konsultation zu veröffentlichen. Sie können entscheiden, ob Ihre persönlichen Daten öffentlich zugänglich gemacht werden oder anonym bleiben sollen.

Anonym

Lediglich Ihr Beitrag, Ihr Herkunftsland und das entsprechende, von Ihnen ausgewählte Profil werden veröffentlicht. Alle anderen personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Transparenzregisternummer) werden nicht veröffentlicht.

Öffentlich

Ihre personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Transparenzregisternummer, Herkunftsland) werden zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.

A. Beitrag des EU-EHS zu den allgemeinen Klimazielen bis 2030

Die Kommission hat vorgeschlagen, das gesamtwirtschaftliche Ziel zur Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 in der Union auf mindestens 55 % gegenüber 1990 anzuheben. Derzeit sieht die EU-EHS-Richtlinie im Einklang mit dem Ziel einer EU-weiten Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 40 % bis 2030 (im Vergleich zu 1990) eine Emissionsobergrenze vor, um sicherzustellen, dass die unter das EU-EHS fallenden Sektoren ihre Emissionen bis 2030 gegenüber 2005 um 43 % senken. Zur Erreichung des ehrgeizigeren gesamtwirtschaftlichen Ziels muss auch der Beitrag des EU-EHS erhöht werden, was Änderungen grundlegender Aspekte des EU-EHS, einschließlich der Emissionsobergrenze und der bestehenden Maßnahmen zum Schutz vor dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen, erforderlich machen kann.

1. Welchen Beitrag sollten die derzeitigen EU-EHS-Sektoren angesichts des höheren Ziels, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken, zur Verwirklichung der höheren Zielvorgabe für 2030 leisten (ohne Berücksichtigung der möglichen Einbeziehung neuer Sektoren)?

- Die gegenwärtig unter das EU-EHS fallenden Sektoren sollten ihren derzeitigen EU-EHS-Beitrag (im Vergleich zu 2005) entsprechend dem neuen Ziel erhöhen. Die derzeitigen EU-EHS-Sektoren sollten auf der Grundlage der Kosteneffizienz Aspekte, die in der Folgenabschätzung zur Mitteilung „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030“ berechnet wurden ([Tabelle 26](#)), eine Verringerung um rund 63 % gegenüber 2005 beitragen.
- Der Beitrag der derzeitigen EU-EHS-Sektoren sollte höher ausfallen als der Wert, der sich aus ihrem Potenzial für kosteneffiziente Emissionssenkungen ergeben würde.

- Die Beitrag der derzeitigen EU-EHS-Sektoren sollte in einer Senkung um mehr als 43 % (gegenüber 2005) bestehen, aber geringer als ihr Potenzial für kosteneffiziente Emissionssenkungen sein.
- Sonstiges

2. Ein ehrgeizigeres Ziel für das EU-EHS bis 2030 ist durch verschiedene Kombinationen politischer Optionen erreichbar. Bitte stufen Sie im Hinblick auf die derzeitigen EU-EHS-Sektoren die folgenden Aspekte nach ihrer Bedeutung ein: Nehmen Sie bitte eine Einstufung auf einer Skala von 1 (nicht wichtig) bis 5 (sehr wichtig) vor:

	1	2	3	4	5
Verschärfung der Obergrenze durch eine Erhöhung des linearen Kürzungsfaktors	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Verschärfung der Obergrenze durch eine einmalige Senkung („Umbasierung der Obergrenze“)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kombination aus Erhöhung des linearen Kürzungsfaktors und einmaliger Senkung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Löschung der in die Marktstabilitätsreserve (MSR) eingestellten Zertifikate (die Marktstabilitätsreserve wird in Abschnitt E dieser Umfrage näher erläutert.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Beibehaltung der erhöhten MSR-Einstellungsrate nach 2023	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Vorzeitige Verschärfung der Obergrenze (z. B. 2023 statt zu einem späteren Zeitpunkt)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges - bitte im nachstehenden Textfeld angeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

3. Wie sollte angesichts einer verschärften EU-EHS-Obergrenze und einer dementsprechend rückläufigen absoluten Menge der für Versteigerungen und die kostenfreie Zuteilung verfügbaren Zertifikate die Menge der Gesamtobergrenze aufgeteilt werden?

- Der derzeitige Versteigerungsanteil in Höhe von 57 % sollte beibehalten werden.
- Der Versteigerungsanteil sollte erhöht und die kostenfreie Zuteilung verringert werden.
- Sonstiges

B. Minderung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen

Die derzeitigen Vorschriften sehen die Fortsetzung der kostenlosen Zuteilung bis 2030 auf der Grundlage aktualisierter Benchmarkwerte vor. Die Kommission kündigte im Rahmen des europäischen Grünen Deals an, dass sie für ausgewählte Sektoren ein CO₂-Grenzausgleichssystem vorschlagen werde, wenn weltweit weiterhin unterschiedliche Zielvorgaben gelten sollten, während die EU ihre [Klimaambitionen](#) erhöht. Dies wäre eine Alternative zu den Maßnahmen, mit denen das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems gemindert wird. Darüber hinaus würde sich ein ehrgeizigeres Ziel für das EU-EHS und eine dementsprechend niedrigere Obergrenze für Zertifikate im Rahmen des EHS in jedem Fall auf die Menge der für die kostenfreie Zuteilung verfügbaren Zertifikate auswirken.

4. Sollte Ihrer Meinung nach der derzeitige Rahmen zum Schutz vor der Verlagerung von CO₂-Emissionen, der bei den direkten CO₂-Kosten ansetzt und eine kostenfreie Zuteilung vorsieht, beibehalten, geändert oder ersetzt werden? Mehrfachantworten sind möglich.

- Der derzeitige Rahmen zum Schutz vor der Verlagerung von CO₂-Emissionen sollte unverändert beibehalten werden.
- Der derzeitige Rahmen zum Schutz vor der Verlagerung von CO₂-Emissionen sollte dahin gehend geändert werden, dass die Unterstützung noch stärker auf die Sektoren mit dem größten Risiko ausgerichtet wird.
- Für ausgewählte Sektoren sollte der derzeitige Rahmen zum Schutz vor der Verlagerung von CO₂-Emissionen durch ein CO₂-Grenzausgleichssystem ersetzt werden.
- Die kostenfreie Zuteilung sollte davon abhängig gemacht werden, dass die Begünstigten Investitionen zur Senkung ihrer Treibhausgasemissionen tätigen.
- Es sollten andere Maßnahmen eingeführt werden, um weitere Anreize für Treibhausgasreduzierungen zu schaffen.

Die Benchmarkwerte im Rahmen des EU-EHS spiegeln die durchschnittlichen Emissionsintensitäten der besten 10 % der unter das EU-EHS fallenden Anlagen pro Produkt wider. Diese Werte werden für die Zeiträume 2021-2025 und 2026-2030 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Leistungsverbesserungen der Anlagen aktualisiert. Die jährliche Reduktionsrate ist jedoch auf einen Wert zwischen 0,2 % und 1,6 % pro Jahr begrenzt. Diese Rate spiegelt die Verbesserungen in den einzelnen Sektoren von 2007 auf 2008 bzw. 2016 auf 2017 wider und schlägt sich in einer Kürzung der Benchmarks nieder, die für die Berechnung der kostenfreien Zuteilung für jede Anlage herangezogen werden.

5. Welche der folgenden Aspekte in Bezug auf die benchmarkbasierte Zuteilung halten Sie angesichts der (aufgrund des ehrgeizigeren EU-EHS-Ziels) wahrscheinlich geringeren Menge der für die kostenfreie Zuteilung verfügbaren Zertifikate für am wichtigsten? Nehmen Sie bitte eine Einstufung auf einer Skala von 1 (nicht wichtig) bis 5 (sehr wichtig) vor:

	1	2	3	4	5
--	---	---	---	---	---

Geänderte Methode zur Bestimmung von Benchmarkwerten, um eine raschere Einbeziehung von Innovationen und technologischen Fortschritten zu gewährleisten (z. B. durch die Nichtbegrenzung der jährlichen Reduktionsrate für die einzelnen Benchmarks bei der Aktualisierung der Benchmarkwerte).	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zusätzliche Produkt-Benchmarks	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Überarbeitete Definitionen von Produkt-Benchmarks zur Schaffung von Innovationsanreizen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mehr Transparenz in Bezug auf Benchmarkwerte und -verfahren durch verpflichtende Veröffentlichung der zugrunde liegenden Daten nach Wirtschaftszweigen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges - bitte im nachstehendem Textfeld angeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Die Mitgliedstaaten können bestimmten stromintensiven Sektoren einen Ausgleich für die über die Strompreise weitergegebenen indirekten Kosten gewähren (Kompensation für indirekte Kosten; laut der derzeit geltenden EU-EHS-Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten den Betrag, den sie für den Ausgleich indirekter Kosten verwenden, auf 25 % ihrer Einkünfte aus Versteigerungen beschränken). Diese Kompensation unterliegt den Vorschriften für staatliche Beihilfen und wird daher nicht in allen Ländern gewährt. Mehrfachantworten sind möglich.

6. Sollte der Ansatz bezüglich der Kompensation indirekter Kosten geändert werden?

- Ja, im Zuge der rasch fortschreitenden Dekarbonisierung der Stromerzeugung in der EU werden die indirekten Kosten in ausreichendem Maße sinken, und die Kompensation indirekter Kosten kann daher schrittweise abgeschafft werden.
- Ja, die Kompensation indirekter Kosten sollte in Europa weiter harmonisiert werden, und Sektoren, bei denen aufgrund indirekter Kosten ein Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, sollte unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem die Sektoren aktiv sind, in gleichem Maße Kompensation gewährt werden.
- Ja, der Ansatz bezüglich der Kompensation indirekter Kosten sollte unverändert bleiben, zusätzliche Anforderungen sollten jedoch festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten, die diese Kompensation gewähren, nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz ihrer Einkünfte aus Versteigerungen dafür verwenden.
- Nein, die Mitgliedstaaten sollten sich die Flexibilität bezüglich der Gewährung einer Kompensation indirekter Kosten, die der Kontrolle staatlicher Beihilfen unterliegt, bewahren.

C. Eine zunehmend wichtige Rolle des Emissionshandels

Eine Ausweitung des Emissionshandels könnte sich auf Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe im Straßenverkehr und im Gebäudesektor erstrecken. Je nach den gewählten Verwaltungssystemen könnte auch der derzeit nicht unter das EU-EHS fallende Teil der Industrie einbezogen werden. Die Kommission wird unter anderem die Möglichkeit prüfen, alle Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe im Rahmen des EU-EHS abzudecken, wobei mögliche Auswirkungen auf bestehende EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Folgenabschätzung zur Mitteilung „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030“ wurden in einer Reihe von Sektoren, die im Hinblick auf eine mögliche Anwendung des EU-EHS auf dieselbe Weise wie in den derzeitigen EHS-Sektoren geprüft werden (auf den nachgelagerten Bereich ausgerichteter Ansatz), Schwierigkeiten festgestellt, die Emittenten selbst zu regulieren, da diese Millionen an der Zahl und häufig Privatpersonen sind. Stattdessen könnte die Regulierung weiter oben in der Lieferkette wie z. B. bei Brenn-, Kraft- und Treibstoffanbietern oder Steuerlagern ansetzen, die zur Messung und Berichterstattung betreffend Emissionen sowie zur Abgabe von Zertifikaten verpflichtet werden (auf den vorgelagerten Bereich ausgerichteter Ansatz).

Beim EU-EHS hat sich gezeigt, dass es für den Aufbau eines neuen Marktes einer funktionierenden Messung, Berichterstattung und Überprüfung (monitoring, reporting and verification, MRV) bedarf. Vor der schrittweisen Integration in das bestehende System können aus Gründen der Markt- und Preisstabilität Übergangsregelungen sinnvoll sein. Übergangsregelungen für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des EU-EHS würden die schrittweise Schaffung des erforderlichen Regulierungsrahmens und der benötigten Verwaltungskapazitäten ermöglichen.

7. Durch die CO₂-Bepreisung alleine werden nicht alle Hindernisse für die Einführung emissionsarmer und emissionsfreier Lösungen beseitigt. Welche anderen Maßnahmen sollten bei der Ausweitung des Emissionshandels auf Emissionen aus Gebäuden, dem Straßenverkehr oder der gesamten Verbrennung fossiler Brennstoffe ergriffen werden? Nehmen Sie bitte eine Einstufung auf einer Skala von 1 (nicht wichtig) bis 5 (sehr wichtig) vor:

	1	2	3	4	5
Maßnahmen in Bezug auf die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Energieeinsparverpflichtung oder andere Energieeffizienzmaßnahmen, die im nachstehenden Textfeld anzugeben sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
CO ₂ -Normen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verkehrspolitische Maßnahmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Energiebesteuerung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges - bitte im nachstehenden Textfeld angeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

8. Der Emissionshandel für die Bereiche Straßenverkehr und Gebäude oder die gesamte Nutzung fossiler Brennstoffe könnte in das bestehende EU-EHS integriert werden, sodass ein einziges System für Emissionen aus all diesen Sektoren entsteht. Eine Integration der neuen Sektoren in das bestehende EU-EHS wäre (Mehrfachantworten sind möglich)

- positiv zu bewerten, da die Emissionen in die Obergrenze einbezogen und durch mehr Minderungsoptionen eine kosteneffizientere Emissionsminderung erleichtert würde.
- positiv zu bewerten, da die Einbeziehung von Gebäuden in ein erweitertes EU-EHS gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Arten der Wärme- und Kälteerzeugung schaffen würde.
- positiv zu bewerten, da die Einbeziehung von im Straßenverkehr genutzten fossilen Kraftstoffen in ein erweitertes EU-EHS gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Straßen- und Schienenverkehrsträger schaffen würde, einschließlich des elektrischen Schienenverkehrs, der bereits von einer indirekten CO₂-Bepreisung betroffen ist.
- positiv zu bewerten, da die Einführung eines separaten Emissionshandelssystems für den Straßenverkehr und/oder für Gebäude oder die gesamte Nutzung fossiler Brennstoffe zu höheren administrativen Kosten für die Verwaltungen und regulierten Anlagen führen würde.
- positiv zu bewerten, da die Einbeziehung der Emissionen aus der gesamten Nutzung fossiler Brennstoffe in ein erweitertes EU-EHS ein einheitliches CO₂-Preissignal für alle Industriezweige geben würde.
- negativ zu bewerten, da das Preissignal für die Dekarbonisierung des Verkehrs- und Gebäudesektors nicht ausreichend stark sein könnte.
- negativ zu bewerten, da sich die neuen Sektoren zu stark von den derzeitigen unterscheiden und die Minderungsanstrengungen hauptsächlich in den derzeitigen EU-EHS-Sektoren zum Tragen kommen werden.
- negativ zu bewerten, da die Integration der neuen Sektoren in das derzeitige EU-EHS die Stabilität des derzeitigen EU-EHS beeinträchtigen und untergraben könnte.
- Sonstiges

Bitte ausführen:

höchstens 1000 Zeichen

Die BAK unterstützt gegenwärtig nicht die von der Kommission überlegte Einbeziehung des Gebäudesektors in das EU ETS. Sie hält die Verfügbarkeit von Raumwärme für ein Grundbedürfnis, das im Rahmen der

Daseinsvorsorge zur Verfügung gestellt werden soll und daher dem Wirken der Marktkräfte weitgehend entzogen sein sollte. Zur Steuerung der Nachfrage nach solchen Gütern sind Preisinstrumente ungeeignet, da die Gefahr besteht, dass sie soziale Notlagen verschärfen und damit zur Vertiefung der Kluft in der Verteilung beitragen können.

Auch im Bereich der Individualmobilität ist die BAK der Auffassung, dass eine Einbeziehung in das EU ETS problematisch ist. In vielen Regionen sind ArbeitnehmerInnen auf die Benutzung von PKW angewiesen, da kein Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln in ausreichender Qualität zur Verfügung steht und da sie sich die Anschaffung von emissionsarmen PKW nicht leisten können.

9. Ein separates EU-weites Emissionshandelssystem für die Bereiche Straßenverkehr und Gebäude oder die gesamte Nutzung fossiler Brennstoffe könnte als Parallelsystem zum derzeitigen EU-EHS eingerichtet werden. Flexibilitätsregelungen könnten vorgesehen werden, um beispielsweise eine teilweise Fungibilität zwischen den Zertifikaten der einzelnen Systeme zu ermöglichen. Wie sollten die Beziehungen zwischen diesen beiden Systemen Ihrer Meinung nach am besten gestaltet sein:

- Beide Systeme sollten unabhängig bleiben, und es sollte keine Beziehung zwischen ihnen hergestellt werden.
- Einseitige Flexibilitätsregelungen zwischen den Systemen erhöhen die Kosteneffizienz.
- Wechselseitige Flexibilitätsregelungen zwischen den Systemen erhöhen die Kosteneffizienz.
- Sonstiges

10. Im Falle der Einrichtung eines separaten EU-weiten Emissionshandelssystems für die Bereiche Straßenverkehr und Gebäude oder alle fossilen Brennstoffe müssten die zentralen Merkmale eines solchen Systems bestimmt werden. Welcher der folgenden Aspekte des neuen EU-EHS sollte Ihrer Meinung nach ähnlich wie im derzeitigen EU-EHS gestaltet sein, um eine spätere Integration zu ermöglichen? Nehmen Sie bitte eine Einstufung auf einer Skala von 1 (sehr ähnlich) bis 5 (sehr unterschiedlich) vor:

	1	2	3	4	5
Ambitionsniveau bezüglich der Emissionsminderung	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Linearer Kürzungsfaktor	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bestimmungen zu Verteilungsaspekten, d. h., wie die Einkünfte aufgeteilt und verwendet werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Bestimmungen zu Fragen der Verlagerung von CO ₂ -Emissionen in der energieintensiven Industrie, wo dies angebracht ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

Vorschriften in Bezug auf Messung, Berichterstattung und Prüfung	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zu verwendende Infrastruktur (z. B. Nutzung der bestehenden EU-EHS-Infrastruktur wie des Unionsregisters)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anwendung der Marktstabilitätsbestimmungen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

11. Der Emissionshandel für die Bereiche Straßenverkehr und Gebäude oder alle fossilen Brennstoffe könnte schrittweise in das bestehende EU-EHS integriert werden. Sollte bei der Überarbeitung des EU-EHS bereits festgelegt werden, wann und wie eine solche Integration erfolgen soll?

- Ja, der Markt braucht Gewissheit, und in den Rechtsvorschriften sollte festgelegt werden, dass die Integration zu einem bestimmten Zeitpunkt, z. B. innerhalb von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten, erfolgt.
- Ja, die Rechtsvorschriften sollten eine Überprüfung vorsehen, um festzustellen, ob und wann eine Integration wünschenswert ist.
- Nein, angesichts der damit verbundenen Risiken sollten die Rechtsvorschriften eine solche Integration nicht vorsehen.
- Sonstiges

D. Ausweitung auf Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr

Eine Messung, Berichterstattung und Überprüfung von CO₂-Emissionen aus dem internationalen Seeverkehr der EU erfolgt zwar im Rahmen des speziellen MRV-Systems der EU, sie fallen aber, entgegen der internationalen Verpflichtung der EU zu gesamtwirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen des Übereinkommens von Paris, nicht unter das EU-EHS oder andere EU-Rechtsvorschriften für den Klimaschutz.

Die Kommission wird im Einklang mit der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal Möglichkeiten für die CO₂-Bepreisung prüfen, um sicherzustellen, dass die Preise für den Schiffsverkehr die entsprechenden Auswirkungen auf das Klima widerspiegeln. Darüber hinaus wird die Kommission, wie in der Mitteilung „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030“ dargelegt, prüfen, wenigstens den Seeverkehr innerhalb der EU in das EU-EHS einzubeziehen, um sicherzustellen, dass der Sektor zu den erforderlichen Emissionsminderungen beiträgt.

Da mit der Bepreisung von CO₂ nicht alle Hindernisse für die Einführung emissionsarmer und emissionsfreier Lösungen beseitigt werden können, bedarf es einer Reihe ergänzender politischer Maßnahmen auf EU-Ebene, um weitere Investitionen in saubere Energietechnologien und -infrastrukturen anzustoßen. Der bestehende Rechtsrahmen, die laufenden Überprüfungen und angekündigten Überarbeitungen anderer damit zusammenhängender Rechtsakte, unter anderem in den Bereichen Mobilität und Kraftstoffe oder die Energiebesteuerungsrichtlinie, werden berücksichtigt, um Synergien zwischen den Instrumenten zu gewährleisten. Aufgrund des internationalen Charakters des Seeverkehrs ist eine internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, wünschenswert.

12. Was ist Ihrer Ansicht nach die geeignetste Maßnahme, um einen Preis für Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr der EU festzusetzen?

- Ausweitung des EU-EHS auf den Seeverkehr
- Eigenes Emissionshandelssystem für den Seeverkehr
- Steuer auf EU-Ebene auf Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr
- Sonstiges

Bitte ausführen:

höchstens 1000 Zeichen

Der EU-interne Seeverkehr kann in vollem Umfang in das EU ETS integriert werden. Demgegenüber sollte für den internationalen Seeverkehr, dessen Emissionen derzeit nicht auf die Zielerreichung angerechnet werden, ein eigenes Regime an Zertifikaten geschaffen werden, um die Integrität des EU ETS nicht zu gefährden.

13. Die Dekarbonisierung des Seeverkehrs zur Gewährleistung eines angemessenen Beitrags zur Erreichung der Klimaziele der EU erfordert ein Paket von Maßnahmen in verschiedenen Politikbereichen, einschließlich der Festsetzung eines Preises für CO₂-Emissionen aus der Schifffahrt. Sind Sie der Ansicht, dass EU-Maßnahmen zur CO₂-Bepreisung im Seeverkehr (z. B. ein EHS oder eine Steuer auf Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr) mit EU-Emissionsnormen für Schiffe (insbesondere technischen oder operativen Normen für die CO₂-Intensität) kombiniert werden sollten?

höchstens 1 Antwort(en)

- Ja
- Nein, die alleinige Einführung von Emissionsnormen ist ausreichend.
- Nein, die alleinige Einführung der CO₂-Bepreisung ist ausreichend.
- Weiß nicht

14. Die Auswirkungen der CO₂-Bepreisung in der EU auf den Seeverkehr, insbesondere die Umweltwirksamkeit, sind direkt von der Ausgestaltung der ausgewählten Maßnahme abhängig. Bitte wählen Sie für jede der folgenden Kategorien die geeignetste Gestaltungsoption für eine CO₂-Bepreisung in der EU für den Seeverkehr aus.

Regulierte Rechtssubjekte

- Von den gewerblichen Schiffsbetreibern zu zahlender CO₂-Preis.
- Von den Schiffseignern zu zahlender CO₂-Preis.
- Sonstiges

Bitte ausführen:

höchstens 1000 Zeichen

(keine Antwort)

Ausnahmen

- Die Internationale Seeschiffahrts-Organisation sieht Energieeffizienzmaßnahmen (Energieeffizienzindex für Schiffsneubauten und Energieeffizienz-Managementplan für Bestandsschiffe) für Schiffe ab 400 BRZ vor. Daher sollten nur Schiffe unter 400 BRZ ausgenommen werden.
- Im Einklang mit dem MRV-System der EU für die Schifffahrt sollten Schiffe unter 5000 BRZ ausgenommen werden, da sie nur etwa 10 % der Emissionen verursachen.
- Sonstiges

Bitte ausführen:

höchstens 1000 Zeichen

(keine Antwort)

Geografischer Anwendungsbereich

- Emissionen aus Fahrten innerhalb der EU (von einem EU-Hafen zu einem anderen EU-Hafen) und außerhalb der EU (ein- und ausgehend, zwischen einem EU-Hafen und einem Hafen außerhalb der EU) sollten der CO₂-Bepreisung unterliegen.
- Emissionen aus Fahrten innerhalb der EU (von einem EU-Hafen zu einem anderen Hafen in der EU) sollten der CO₂-Bepreisung unterliegen.

Art der erfassten Emissionen

- Im Einklang mit dem MRV-System der EU für die Schifffahrt sollten nur CO₂-Emissionen berücksichtigt werden, da sie 98 % der gesamten Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr ausmachen.
- Nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch Methan-, Distickstoffoxid- und Rußemissionen sollten berücksichtigt werden, da sie im Zeitraum 2012-2018 erheblich zugenommen haben.
- Sonstiges

15. In der Folgenabschätzung zum Klimazielplan wurden verschiedene Szenarien dargelegt, bei denen der außerhalb der EU erfolgende Teil des Seeverkehrs in das Treibhausgasemissionsziel des EU-EHS einbezogen wird. Auf welcher Grundlage sollte eine CO₂-Bepreisung von Emissionen aus Fahrten außerhalb der EU im Falle einer entsprechenden Einführung in der EU gemäß diesen Szenarien erfolgen? (Wählen Sie eine Option.)

- Nur ausgehende Fahrten (von einem EU-Hafen zu einem Hafen außerhalb der EU)
- Nur eingehende Fahrten (von einem Hafen außerhalb der EU zu einem EU-Hafen)
- 50 % der eingehenden wie auch der ausgehenden Fahrten
- 100 % der eingehenden wie auch der ausgehenden Fahrten

E. Marktstabilität

Seit ihrer Einführung hat die Marktstabilitätsreserve (MSR) die Stabilität des EU-EHS gestärkt. Die MSR ist ein regelbasiertes Instrument für die Einstellung von Zertifikaten in die Reserve und deren Freigabe daraus, wenn die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate (im Folgenden „Überschuss“) über oder unter den vorab festgelegten Schwellenwerten liegt. Der Anteil der in die Reserve eingestellten Zertifikate (im Folgenden „Einstellungsrate“) beträgt bis 2023 jährlich 24 % und ab 2024 12 %. Die Kommission überprüft, wie in den Rechtsvorschriften vorgesehen, die Funktionsweise der Marktstabilitätsreserve, um zu bewerten, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden und ob sie im Rahmen eines EU-EHS mit ehrgeizigeren Klimazielen weiterhin zweckmäßig ist.

16. Hat die MSR ihr Hauptziel (die Stabilität des EU-EHS) erreicht, und ist es wahrscheinlich, dass sie ihre Ziele in Zukunft erreichen wird, oder sollten Änderungen an der Struktur oder den Parametern der MSR vorgenommen werden?

- Ja, der Ansatz hat sich bewährt und sollte nicht geändert werden.
- Ja, der Ansatz hat sich bewährt und sollte beibehalten werden; Parameter (z. B. mengenbezogene Schwellenwerte, Einstellungsrate) sollten jedoch geändert werden.
- Ja, der Ansatz hat sich bewährt, ein CO₂-Mindestpreis ist jedoch erforderlich.
- Ja, der Ansatz hat sich bewährt, sollte jedoch verbessert werden, um schneller auf unvorhergesehene Nachfrage- oder Angebotschocks reagieren zu können.
- Nein, der Ansatz hat nicht gut funktioniert und sollte in Zukunft überdacht werden.
-

Sonstiges

17. Sollten die MSR-Schwellenwerte (Untergrenze von 400 und Obergrenze von 833 Mio. Zertifikaten) für die Einstellung von Zertifikaten in die MSR bzw. die Freigabe daraus beibehalten werden? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

- Die Schwellenwerte sind in ihrer aktuellen Form zweckmäßig.
- Die Schwellenwerte sollten angehoben werden.
- Die Schwellenwerte sollten gesenkt werden.

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 1000 Zeichen

Keine verfügbaren Daten zur Beantwortung dieser Frage.

18. Sollte die MSR-Einstellungsrate unverändert beibehalten werden oder sollte sie angehoben oder gesenkt werden?

höchstens 1 Antwort(en)

- Die MSR-Einstellungsrate sollte bei 24 % gehalten und gemäß der derzeit geltenden Verordnung ab 2024 wieder auf 12 % gesenkt werden.
- Die MSR-Einstellungsrate sollte über 2023 hinaus bei 24 % gehalten werden.
- Die MSR-Einstellungsrate sollte über 24 % betragen, um den Überschuss schneller abzubauen.
- Die MSR-Einstellungsrate sollte ab 2024 auf unter 12 % gesenkt werden.
- Sonstiges

Bitte ausführen:

höchstens 1000 Zeichen

(keine Antwort)

19. In der derzeit geltenden Verordnung ist festgelegt, dass als langfristige Maßnahme zur Verbesserung der Funktionsweise des EU-EHS ab 2023 die Menge der in die Reserve eingestellten Zertifikate auf das Versteigerungsvolumen des Vorjahres begrenzt wird, es sei denn, die erste Überprüfung des MSR im Jahr 2021 hat zu einem anderslautenden Beschluss geführt. Darüber hinausgehende Bestände verlieren ihre Gültigkeit. Sollte diese Gültigkeitsverfallsregel Ihrer Ansicht nach beibehalten werden? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

- Ja, die Regel sollte beibehalten werden.

- Nein, die Regel sollte abgeschafft werden.
- Ja, die Regel sollte beibehalten, aber geändert werden. Bitte erläutern Sie die Änderungen im Textfeld.

20. Emissionszertifikate für den Luftverkehr werden bei der Berechnung des EU-EHS-Überschusses derzeit nicht berücksichtigt und haben daher keinen Einfluss auf die Menge der Zertifikate, die in die MSR eingestellt oder daraus freigegeben werden. Sollten Luftverkehrszertifikate und -emissionen künftig berücksichtigt werden?

- Ja
- Nein

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 1000 Zeichen

Durch den hohen Anteil an Gratiszertifikaten im Flugverkehr besteht bei einer Mischung der Systeme die Gefahr, dass der Flugverkehr über die Marktstabilitätsreserve negative Wirkungen auf die Integrität des sonstigen ETS-Systems hat.

Mit der Überarbeitung der EU-EHS-Richtlinie für Phase IV (2021-2030) wurde in Artikel 12 Absatz 4 der EHS-Richtlinie die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten eingeführt, Emissionszertifikate für Stromerzeugungskapazitäten in ihrem Hoheitsgebiet, die aufgrund nationaler Maßnahmen stillgelegt wurden, freiwillig zu löschen.

21. Sollte die freiwillige Löschung von Zertifikaten für Mitgliedstaaten verpflichtend werden, die nationale Maßnahmen zur Stilllegung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken oder andere Initiativen wie z. B. die Förderung bahnbrechender Technologien oder das Verbot umweltschädlicher Technologien umsetzen, die die Nachfrage nach Zertifikaten erheblich verringern?

- Nein, es sollte dem Mitgliedstaat überlassen bleiben, über die Verwendung der daraus resultierenden Zertifikate zu entscheiden.
- Ja, diese Zertifikate sollten anteilig gelöscht werden, wobei die Emissionen der Stromerzeugung mit der Ersatztechnologie zu berücksichtigen sind.
- Sonstiges, zum Beispiel die Einstellung der Zertifikate in die MSR.

F. Einnahmen

Der Emissionshandel generiert Einnahmen für die Behörden, die in die Wirtschaft reinvestiert werden können, was zu besseren gesamtwirtschaftlichen Ergebnissen führt. Ein geringer Prozentsatz der Einnahmen wird dem Innovations- und dem Modernisierungsfonds der EU zugewiesen, um Investitionen in

CO2-arme Technologien zu fördern. Der größte Teil der Einnahmen entfällt jedoch auf die Mitgliedstaaten. Für den Großteil dieser Einnahmen wird derzeit eine Verwendung für klimabezogene Zwecke gemeldet. Die Überprüfung wird sich mit den derzeit geltenden Vorschriften befassen und dabei auch berücksichtigen, dass mit der möglichen Einbeziehung neuer Sektoren in das EHS die Einnahmen steigen können und EHS-Einnahmen gleichzeitig als Eigenmittel des EU-Haushalts benötigt werden.

22. Wie sollten die EHS-Einnahmen Ihrer Meinung nach verwendet werden? (Mehrfachantworten sind möglich.)

- Erleichterung eines gerechten Übergangs und Milderung der sozialen Auswirkungen des Klimawandels
- Linderung von sozialen und Verteilungseffekten im Zusammenhang mit der Überprüfung des EHS
- Energieeffizienz, insbesondere Gebäudesanierung
- Emissionsarme und emissionsfreie Mobilität
- Unterstützung für umweltfreundliche Investitionen in EHS-Sektoren
- Finanzielle Anreize für Verbraucher zum Kauf klimafreundlicherer Waren und Dienstleistungen, darunter auch kraftstoffeffizientere/nicht fossil betriebene Fahrzeuge
- Verstärkte Innovationsförderung
- Steuersenkungen wie etwa eine geringere Besteuerung von Arbeit und Erhöhung der Transferzahlungen an EU-Bürgerinnen und -Bürger, insbesondere einkommensschwache Haushalte

23. Braucht es strengere Regeln, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihre Einnahmen aus EHS-Versteigerungen im Einklang mit den Klimazielen verwenden?

- Ja, die EHS-Richtlinie sollte vorsehen, dass die Mitgliedstaaten mehr Einnahmen für klimabezogene Zwecke verwenden.
- Ja, die EHS-Richtlinie sollte vorsehen, dass die Verwendung der EHS-Einnahmen durch die Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Klimaneutralität vereinbar sein muss („Schadensvermeidung“).
- Nein, die Mitgliedstaaten sollten frei über die Verwendung der Einnahmen entscheiden können, wobei 50 % für klimabezogene Zwecke verwendet werden sollten.

G. Mechanismen zur Förderung von CO2-armen Technologien

Der Innovationsfonds wird derzeit mit 325 Millionen Zertifikaten aus dem Anteil für die kostenfreie Zuteilung, 75 Millionen Zertifikaten aus dem Versteigerungsanteil, 50 Millionen im Jahr 2020 monetisierten Zertifikaten aus der MSR und übrig gebliebenen Zertifikaten des NER300-Programms ausgestattet. Die Monetisierung dieser Zertifikate dürfte abhängig vom CO2-Preis bis 2030 rund 10 Mrd. EUR generieren.

24. Wie sollte der Umfang des Innovationsfonds bemessen sein?

- Der Umfang des Innovationsfonds sollte unverändert bleiben.
- Der Innovationsfonds sollte durch mehr Zertifikate aus dem Versteigerungsanteil aufgestockt werden.
- Der Innovationsfonds sollte durch mehr Zertifikate aus dem Anteil für die kostenfreie Zuteilung aufgestockt werden.
- Der Innovationsfonds sollte unabhängig von der Herkunft der Zertifikate deutlich aufgestockt werden. Bitte geben Sie im Textfeld an, um wie viel der Fonds aufgestockt werden sollte (z. B. Verdoppelung oder Verdreifachung).

25. In der EHS-Richtlinie ist derzeit für die Förderung von aus dem Innovationsfonds finanzierten Projekten ein Höchstsatz von 60 % der relevanten Kosten vorgesehen. Sollte dieser Wert geändert werden?

- Nein, ein gewisses Innovationsrisiko muss vom Projektträger übernommen werden.
- Ja, er sollte erhöht werden, um für risikoreiche und komplexe Projekte eine bessere Risikoteilung zu ermöglichen.
- Ja, er sollte erhöht werden, jedoch nur im Falle von Ausschreibungen (z. B. CO2-Differenzverträge).
- Sonstiges

Bitte ausführen:

höchstens 1000 Zeichen

(keine Antwort)

26. Sollten zusätzliche Unterstützungsinstrumente eingeführt werden, um die flächendeckende Markteinführung CO2-armer Produkte über den Innovationsfonds zu fördern? Zum Beispiel CO2-Differenzverträge, bei denen den finanzierten Projekten für den Fall eines zu niedrigen EHS-Preises ein CO2-Festpreis garantiert wird.

höchstens 1 Antwort(en)



Ja, zusätzliche Unterstützung (z. B. Schließung der Lücke bei den Betriebserträgen) ist erforderlich, um Märkte für CO2-arme Produkte zu schaffen.

- Nein, die bestehende Unterstützung ist ausreichend.

Der Modernisierungsfonds ist ein spezielles Finanzierungsprogramm für die Unterstützung von zehn einkommensschwächeren EU-Mitgliedstaaten bei der Modernisierung ihrer Energiesysteme bzw. der Verbesserung der Energieeffizienz und somit bei ihrem Übergang zur Klimaneutralität. Der Modernisierungsfonds wird derzeit mit Zertifikaten in Höhe von 2 % der Gesamtmenge, d. h. rund 285 Millionen Zertifikate, ausgestattet. Die begünstigten Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, ihre Solidaritätszertifikate und die ihnen gemäß Artikel 10c der EHS-Richtlinie zur Verfügung stehenden Zertifikate auf den Modernisierungsfonds zu übertragen. Nach diesen Übertragungen beläuft sich der Gesamtumfang des Modernisierungsfonds auf rund 645 Millionen Zertifikate. Die Monetisierung dieser Zertifikate dürfte abhängig vom CO2-Preis bis 2030 rund 14 Mrd. EUR generieren.

27. Wie sollte der Umfang des Modernisierungsfonds bemessen sein?

- Der Umfang des Modernisierungsfonds sollte bei 2 % der Gesamtmenge an Zertifikaten bleiben.
- Der Umfang des Modernisierungsfonds sollte in absoluten Zahlen unverändert bleiben.
- Der Modernisierungsfonds sollte aufgestockt werden.
- Sonstiges

Bitte ausführen:

höchstens 1000 Zeichen

(keine Antwort)

Die EU-EHS-Richtlinie sieht komplexe Regeln für die Arten von Investitionen vor, die im Rahmen des Modernisierungsfonds finanziert werden. Allgemein gilt, dass Investitionen mit dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und dem Übereinkommen von Paris vereinbar sein müssen. Keine Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds wird Energieerzeugungsanlagen gewährt, die feste fossile Brennstoffe verwenden, es gibt jedoch Ausnahmen. Zwei Arten von Investitionen (vorrangige und nicht vorrangige) können aus dem Modernisierungsfonds finanziert werden, für die unterschiedliche Genehmigungsverfahren (einfach und unkompliziert für vorrangige Vorhaben und komplexer für nicht vorrangige) gelten. Investitionen in den Bereich Gas, sowohl für die Stromerzeugung als auch in Gasinfrastrukturen, sind als nicht vorrangige Investitionen erlaubt. Investitionen für bestimmte Zwecke eines gerechten Übergangs sind zulässig, und es gibt Überschneidungen mit dem Fonds für einen gerechten Übergang.

28. Sollte die Liste der Arten von Investitionen, die aus dem Modernisierungsfonds finanziert werden können, gestrafft und die Kohärenz mit dem Grünen Deal verbessert werden? (Mehrfachantworten sind möglich.)

- Nein, die Investitionen, die aus dem Modernisierungsfonds gefördert werden können, sollten unverändert bleiben.
- Ja, die Ausnahmeregelung für die Finanzierung von Kohlefernwärme in bestimmten Mitgliedstaaten sollte abgeschafft werden.
- Ja, aus dem Modernisierungsfonds sollten nur auf nicht fossilen Brennstoffen beruhende Heiz- und Kühlsysteme finanziert werden dürfen.
- Ja, zur Vereinfachung der Verwaltung sollten aus dem Modernisierungsfonds nur vorrangige Vorhaben finanziert werden dürfen.
- Sonstiges

Bitte ausführen:

höchstens 1000 Zeichen

Aus Sicht der BAK dürfen keine Nuklearprojekte aus dem Innovationsfonds gefördert werden.

H. Abschließende Fragen

29. Gibt es weitere wichtige Aspekte, die nicht in den Fragen enthalten waren und zu denen Sie Stellung nehmen möchten?

höchstens 1000 Zeichen

Wie unter Frage 8 ausgeführt, unterstützt die BAK gegenwärtig nicht die ins Auge gefasste Einbeziehung von Gebäuden und Transport in das EU ETS. Eine konzeptionelle Trennung von Personen- und Gütertransport wäre daher wichtig.

Weiters ist für eine Einschätzung dieser Maßnahme die Frage von zentraler Bedeutung, was bei Einbeziehung des Transports in das EU ETS mit den Steuern auf fossile Energieträger geschieht. Ohne dieses Element ist eine Beurteilung der Verlagerung in das EU ETS nicht möglich.

Schließlich ist es für die Beurteilung der Pläne der EU Kommission bedeutsam, ob sie eine Verpflichtung auf der Ebene des Endverbrauchs oder auf der Ebene des Inverkehrbringens fossiler Energieträger vorsieht.

Bitte laden Sie gegebenenfalls ergänzende Unterlagen wie knapp gehaltene Positionspapiere oder Kurzberichte hoch, die Ihren Standpunkt oder Ihre Ansichten bzw. den Standpunkt oder die Ansichten Ihrer Organisation wiedergeben.

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

Wenn Ihre Organisation noch nicht registriert ist, können Sie sie jetzt [hier](#) eintragen.

